

## **Zuweisung der Drechsler-Lehrlinge an die Gewerbeschule Langenthal**

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. Januar 1988

---

Das kantonale Amt für Berufsbildung  
gestützt auf § 22 Absätze 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz  
über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986<sup>1)</sup>

verfügt:

Mit Beginn des Schuljahres 1988/89 werden die Lehrlinge im Beruf Drechsler für den gesamten beruflichen Unterricht dem Schulort Langenthal/BE zugewiesen. Diese Regelung gilt einlaufend für die Lehrlinge ab dem 1. und 2. Lehrjahr.

---

<sup>1)</sup> BGS 416.112.